jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/3/10 3Ob75/59

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.03.1959

Norm

AußStrG §9 J1
HGB §108 Abs1
HGB §161 Abs2
HGB §175

Rechtssatz

Ohne Mitfertigung des Kommanditisten, dessen Anteil iS des VermögensvertragesBGBl Nr 119/1958 rückübertragen wurde, kann die Registrierung von Anteilen anderer Kommanditisten oder der Änderung der Höhe eines solchen Anteiles nicht erfolgen, wenn der nicht beigezogene Kommanditist auch noch nicht im Register aufscheint. Der nicht beigezogenen Kommanditist hat gegen den Eintragungsbeschluß ein Rekursrecht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 75/59
  Entscheidungstext OGH 10.03.1959 3 Ob 75/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0006884

Dokumentnummer

JJR_19590310_OGH0002_0030OB00075_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at